

**Unternehmensstruktur der Städtischen Friedhöfe München  
und der Städtischen Bestattung  
Änderung der Rechtsform  
- Satzungsbeschluss -**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11348**

3 Anlagen

**Beschluss des IT-Ausschusses vom 15.11.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag der Referentinnen .....	3
A. Fachlicher Teil .....	3
1. Sachstand .....	3
2. Betriebssatzung, Werkleitung, Kapitalausstattung, Wirtschaftsplan, vorläufige Eröffnungsbilanz, Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung .....	4
2.1. Betriebssatzung.....	4
2.2. Werkleitung .....	5
2.3. Tarifgestaltung und organisatorische Vorgaben .....	5
2.4. Kapitalausstattung, Eröffnungsbilanz, Folgebilanz.....	5
2.5. Rückstellungen im Personalbereich.....	7
2.6. Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt .....	8
3. Bestellung Abschlussprüfung Jahresabschluss .....	8
4. Aufbau des Rechnungswesens/Einführung ERP-Lösung für den Eigenbetrieb.....	9
5. Verwaltungsinterne Vereinbarungen bezüglich der Liegenschaften.....	10
6. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.....	11
B. IT-Teil .....	11
7. Sollzustand.....	11
7.1. Aufwände Umfeld ERP & SAP .....	11
7.1.1. Zielbild und Maßnahmen .....	11

7.1.2. Kosten und Aufwände.....	16
7.1.3. Einschätzung der Machbarkeit.....	16
7.1.4. Summary und Empfehlung zur ERP-Lösung.....	17
7.2. Aufwände IT-Basis- und Fachdienste.....	18
7.2.1. Zielbild und Maßnahmen bzgl. IT-Basis- und Fachdienste.....	18
7.2.2. Kosten und Aufwände für die IT-Basis- und Fachdienste.....	20
7.3. IT-Betriebsaufwände.....	20
8. Entscheidungsvorschlag.....	21
8.1. Zeitplanung.....	21
8.2. Personal.....	22
8.3. Vollkosten.....	23
8.4. Nutzen.....	24
8.5. Feststellung der Wirtschaftlichkeit.....	24
9. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	24
9.1. Zahlungswirksamer Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	24
9.2. Finanzierung.....	25
C. Beteiligungen und Stellungnahmen der Referate.....	25
II. Antrag der Referentinnen.....	26
III. Beschluss.....	29

## I. Vortrag der Referentinnen

### Öffentliche und nichtöffentliche Vorlage

Zu dieser öffentlichen Vorlage sind zusätzliche Informationen vorhanden, die gemäß § 46 Abs. 3, Nr. 2 GeschO in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, da sie die Grundlage für die Vergabe von Lieferung und Leistungen darstellen. Diese sind in der Beschlussvorlage „Unternehmensstruktur der Städtischen Friedhöfe München und der Städtischen Bestattung Änderung der Rechtsform - Satzungsbeschluss -“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11349, enthalten.

### Zusammenfassung

Diese Beschlussvorlage beinhaltet im fachlichen Teil die Gründung des Eigenbetriebs Friedhöfe und Bestattung München (FBM). Es werden die formalen Voraussetzungen für die Gründung dargestellt und zur Entscheidung vorgelegt.

Im IT-Teil wird sowohl die Bereitstellung eines eigenen Rechnungswesen-Systems für den Eigenbetrieb dargelegt als auch die Aufwände für IT-Basis- und Fachdienste und den Betrieb erläutert.

### A. Fachlicher Teil

#### 1. Sachstand

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 01.02.2023 in einem Grundsatzbeschluss die Änderung der Rechtsform der Unternehmensstruktur der Städtischen Friedhöfe München und der Städtischen Bestattung beschlossen (Sitzungsvorlage 20-26 / V 08566). Gemäß dieses Beschlusses sollen die beiden optimierten Regiebetriebe ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens ab dem 01.01.2024, gemeinsam in der Rechtsform eines Eigenbetriebs geführt werden.

Seit April 2023 bereitet ein stadtweites Projekt unter der Leitung von POR-5 Organisationsberatung consult.in.M die Gründung des Eigenbetriebs auf der Grundlage des o.g. Grundsatzbeschlusses vor. Auftraggeber\*innen für das Projekt sind die Gesundheitsreferentin und die Leitung der Städtischen Friedhöfe und der Städtischen Bestattung. Projektbeteiligt sind Kolleg\*innen des Gesundheitsreferats (GSR), des Gesamtpersonalrats (GPR), des Direktoriums (DIR), der Stadtkämmerei (SKA), des IT-Referats / it@M (RIT), des Kommunalreferats (KOM), des Baureferats (BAU) und des Personal- und Organisationsreferats (POR).

Mit der heutigen Vorlage wird ein zweistufiges Vorgehen vorgeschlagen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Eigenbetrieb FBM soll zum 01.01.2025 gegründet werden. Seine Aufgabe besteht im Jahr 2025 darin, sich aufzubauen. Das operative Geschäft verbleibt in dieser Zeit im GSR. Frühestens ab 01.01.2026 soll der Eigenbetrieb FBM seinen operativen Geschäftsbetrieb aufnehmen.

Mit dieser Zweistufigkeit (Gründung einerseits und Aufnahme der Geschäftstätigkeit andererseits) wird der komplexen und aufwändigen Organisationsänderung Rechnung getragen. Der Eigenbetrieb verfügt dadurch zudem bereits ab dem Jahr 2025 über die eigenen Organe der Werkleitung und des Werkausschusses.

Eine vollständige Ausgründung des Eigenbetriebs ist in der Zeit bis zum 01.01.2025 nicht möglich. Insbesondere muss aus rechtlichen Gründen das Rechnungswesen aus dem

Hoheitsbereich ausgegliedert werden. Dies erfordert den Aufbau eines eigenen IT-Systems.

Um die dringend erforderlichen Investitionen in die Immobilieninfrastruktur der Städtischen Friedhöfe München im Eigenbetrieb zu gewährleisten und den zur Sicherung und Ausbau des Marktanteils entsprechenden Zustand sicher zu stellen, ist es notwendig, dass die Friedhofsimmobilien, die dazu gehörenden Außenanlagen und die Bestattungsflächen in den zukünftigen Eigenbetrieb übertragen werden.

Mit den zentralen Dienstleistern (RIT, POR, SKA), dem KOM und den im BAU betroffenen Hauptabteilungen (Hochbau, Gartenbau, Tiefbau, Ingenieurbau) werden für die Übergangszeit und für die Zeit, sobald der Eigenbetrieb komplett selbstständig agiert, Verwaltungsvereinbarungen geschlossen. Diese beinhalten die Festlegungen aller Aufgaben, die zur Sicherung des operativen Geschäftes des künftigen Eigenbetriebs sowie der Immobilienverwaltung und der Gebäudewirtschaft nötig sind, Fragen des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der jeweiligen Zuständigkeitsverteilung zwischen den Referaten.

Die Neuordnung der Betriebe gewerblicher Art (BgA) „Städtische Bestattung“ und „Krematorium“ von der Rechtsform als Regiebetrieb zu einem Eigenbetrieb stellt lediglich eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Organisationsform dar. Diese Änderung hat unmittelbar keine steuerlichen Konsequenzen zur Folge. Der fusionierte neue Eigenbetrieb umfasst den Hoheitsbetrieb „Städtische Friedhöfe München“ und die beiden BgA „Städtische Bestattung“ und „Krematorium“. Eine Deckung zwischen dem gebührenrechtlichen Teil und den BgA liegt somit nicht vor. Die buchhaltungstechnische Trennung im Rechnungswesen des neuen Eigenbetriebs muss aufgrund steuergesetzlicher Vorgaben (§ 4 Abs. 6 KStG) zwischen der Städtischen Friedhofsverwaltung (Hoheitsbereich), dem Betrieb gewerblicher Art „Städtischer Bestattungsdienst“ und dem Betrieb gewerblicher Art „Krematorium“ beibehalten werden. Hierzu sind eigenständige getrennte Bilanzierungseinheiten (z.B. Buchungskreise oder Geschäftsbereiche) im Eigenbetrieb für jeden der drei genannten Betriebsbereiche einzurichten, sodass in der Buchführung jeweils eine zutreffende steuerliche Zuordnung der Geschäftsvorfälle erfolgen kann.

Das Personal des Eigenbetriebs setzt sich zusammen aus den Mitarbeiter\*innen der Bereiche Städtische Bestattung, Städtische Friedhöfe München und dem Krematorium und eventuell weiteren Mitarbeiter\*innen aus anderen Referaten, wenn die Aufgabenstellungen mit in den Eigenbetrieb übergehen. Diese Klärung erfolgt im Rahmen der Ausgestaltung des Eigenbetriebs in den Jahren 2024 und 2025. Hinsichtlich dessen ob und wie die Kapazitäten und Personen aus den betroffenen Referaten zum Eigenbetrieb kommen, wird es noch Verwaltungsvereinbarungen geben.

Bei Bedarf wird ein Konzept zur Personaltransition erarbeitet. Zum 01.01.2025 wird der Eigenbetrieb mit zwei Stellen starten. Die vollständige Personaltransition soll zum 01.01.2026 erfolgen.

Die notwendigen Vorarbeiten für die formelle Gründung des künftigen Eigenbetriebs FBM haben bereits angefangen und werden im Jahr 2024 fortgeführt.

## **2. Betriebssatzung, Werkleitung, Kapitalausstattung, Wirtschaftsplan, vorläufige Eröffnungsbilanz, Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung**

### **2.1. Betriebssatzung**

Die Betriebssatzung (Anlage 1) beschreibt den Betriebszweck und die grundlegenden Regeln für die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs. Eine besondere Bedeutung kommt der langfristigen Unternehmensausrichtung des Eigenbetriebes zu, die geprägt sein soll von Kunden\*innen- und Serviceorientierung, Transparenz und Standards bei Qualität und Prozessen, einer kontinuierlichen Qualifikation des Personals und einer Anwendung der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit.

## 2.2. Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern: Der\*dem Gesundheitsreferent\*in als Erste\*r Werkleiter\*in; der\*dem Zweiten Werkleiter\*in als örtlicher Betriebsleiter\*in und der\*dem Vertreter\*in der\*des zweiten Werkleiters\*in (stellvertretende\*r Zweite\*r Werkleiter\*in). Näheres wird in der Betriebssatzung (Anlage 1) geregelt.

Für die Bestellung der\*des Ersten Werkleiters\*in, der\*des Zweiten Werkleiters\*in und der\*dem Vertreter\*in der\*des zweiten Werkleiters\*in werden gesonderte Sitzungsvorlagen vorgelegt.

## 2.3. Tarifgestaltung und organisatorische Vorgaben

Für den Eigenbetrieb wird der TVöD zugrunde gelegt. Daneben gelten die örtlichen Tarifvereinbarungen weiter fort.

Der Eigenbetrieb soll so selbständig wie möglich organisiert werden und insbesondere möglichst weitreichende Kompetenzen im Bereich Personal, Organisation, Finanzen und Beschaffung erhalten.

Die Werkleitung wird ermächtigt, die Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs zu übertragen.

Die Verwaltungs- und Servicevereinbarungen werden nach Gründung und vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs mit den jeweiligen Referaten geschlossen.

Die weiteren bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit erforderlichen Festlegungen und Abgrenzungen sowie zukünftigen Zuständigkeiten werden derzeit im Teilprojekt „Personal“ erarbeitet und dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

Die Steuerung des Eigenbetriebs FBM erfolgt nach dem Grundsatzbeschluss zur Steuerung der Eigenbetriebe vom 08./ 22.07.2009 und den Fortschreibungsbeschlüssen vom 29.09./06.10.2010 bzw. 17./ 24.10.2012. Die künftige Übertragung von personalwirtschaftlichen und organisatorischen Befugnissen wird im Rahmen der Umsetzung des Ausplannungsbeschlusses neoHR vom 04.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10092) geregelt.

## 2.4. Kapitalausstattung, Eröffnungsbilanz, Folgebilanz

### Stammkapital

Der Eigenbetrieb wird zum 01.01.2025 mit einem Stammkapital von 0 € ausgestattet.

Nach § 5 EBV Abs. 2 (Sollvorschrift) können Eigenbetriebe ohne Stammkapital geführt werden. Der Verzicht auf Stammkapital ist zum einen mit dem Ansatz kostendeckender Gebühren bzw. Preise zu begründen und zum anderen damit, dass die Landeshauptstadt München als Trägerin letztlich Schuldnerin bleibt.

Während der Gründungsphase wird noch zu prüfen sein, ob für die Städtische Bestattung, die im Wettbewerb zu anderen Anbietern steht, Stammkapital hinterlegt werden muss.

Der Eigenbetrieb wird zum 01.01.2025 gegründet, die volle Betriebsfähigkeit erlangt er jedoch abhängig von der gewählten Wahl des Softwaresystems (zum Thema Enterprise Resource Planning-Lösung (ERP), siehe Punkt 8.) frühestens zum 01.01.2026. Aus Sicht des Finanz- und Rechnungswesens ist die Sicherstellung der Finanzausstattung zur vollständigen Betriebsaufnahme des FBM zum 01.01.2026 prioritär zu behandeln.

### Konsumtiver Finanzbedarf

Eine Liquiditätsunterdeckung dürfte nicht zu befürchten sein, da der künftige Eigenbetrieb im Kassenverbund mit der Stadt stehen wird. Hierzu wird vorgeschlagen, in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 – unter Bezugnahme auf den Wirtschaftsplan

des Eigenbetriebs FBM - ein entsprechender Kassenkreditrahmen in Höhe von 130.000 € festzusetzen, der mit der jeweiligen Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung vorzulegen ist (siehe Antragsziffer 8).

Für die Gründung des Eigenbetriebes und den Betrieb während der Gründungsphase wird eine Anschubfinanzierung in Form eines Betriebskostenzuschusses geleistet, der durch budgetneutrale Umschichtungen innerhalb des GSR (Produkt 33553100 Betrieb und Unterhalt von Friedhöfen) erfolgt. Der Betrag für das Jahr 2025 beläuft sich auf 782.000 €, (vgl. WiPlan 2025 Anlage 2). Dieser unterteilt sich in

- 235.200 € für den IT-Dienstleister it@M zum Aufbau der IT-Basis- Fachdienste
- 297.000 € Personalaufwand für zwei VZÄ inkl. Pensionsrückstellungen
- 144.000 € für betriebliche Aufwendungen (externes Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfer, Beratungen u.a.)
- 96.000 € für sonstige betriebliche Aufwendungen wie Gemeinkosten (bspw. Energie- und Mietkosten).

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten GSR</b>		782.200 € in 2025	
davon:			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Betriebskostenzuschuss)		782.200 € in 2025	

### Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2025 bildet nicht den vollen Umfang des zukünftigen Eigenbetriebes ab, sie bildet nur den geringen Umfang des Rumpfeigenbetriebes ab. Anlagevermögen wird zum 01.01.2025 nicht übertragen. Erst zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum eigentlichen Betriebsstart wird der Eigenbetrieb seine vollständige Vermögens- und Kreditzuordnung erhalten. In der Gründungsphase wird zu klären sein, in welcher Form das Anlagevermögen, die Gebührenausschlagsrücklage und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten von der Hoheit in das Sondervermögen übertragen werden. Den drei Produkten Städtische Friedhöfe München (Produkt 33553100), Krematorium (Produkt 33553200) und Städtische Bestattung (Produkt 33553300) zuordenbare Darlehen werden zum operativen Betriebsstart von der Hoheit an den Eigenbetrieb übertragen.

Desweiteren ist eine steuerliche Eröffnungsbilanz nicht zu erstellen. Die bestehenden Steuerbilanzen der Betriebe gewerblicher Art „Städtischer Bestattungsdienst“ und „Krematorium“ sind zwingend bruchfrei fortzuführen. Die Fortsetzung der bestehenden Hoheitsbilanz der Städtischen Friedhofsverwaltung ist ebenfalls notwendig, denn die ertragsteuerliche Zusammenfassung von Betriebe gewerblicher Art mit nicht ertragsteuerpflichtigen Bereichen der LHM (Hoheitsbereich) ist steuerlich nicht zulässig (§ 4 Abs. 6 S.2 KStG). Eine einheitliche „kommunale“ Bilanz für den gesamten Eigenbetrieb unter Beachtung u. a. der Eigenbetriebsverordnung Bayern und den einschlägigen Vorschriften des HGB steht selbständig und unabhängig neben den oben beschriebenen steuerlichen Bilanzen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die mit der Gründung des Eigenbetriebs vorzulegenden finanzwirtschaftlichen Dokumente und deren wesentlichen Inhalte gegeben. Details können der Anlage 2 entnommen werden.

### **Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Finanzplanung für 5 Jahre und dem Stellenplan und entspricht den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung EBV (§§ 13-17 EBV).

Die eigentliche Bedeutung wird der Wirtschaftsplan erst mit der Übernahme der Geschäftstätigkeit ab dem 01.01.2026 entfalten. Da diese Daten erst in der Gründungsphase erarbeitet werden, können sie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich benannt werden.

### **Eigenbetriebsverordnung und Bilanzgliederung**

Die Eigenbetriebsverordnung (§ 21 Abs. 1 EBV) legt fest, dass die Bilanzgliederung nach einem Formblatt aufzustellen ist, das einem vom Staatsministerium des Innern bekannt gegebenen Muster zu entsprechen hat. Die vorgelegte Bilanz des Eigenbetriebes entspricht den Vorgaben. Nicht relevante Positionen werden mit 0 € angesetzt.

### **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)**

Die Gliederung der GuV wird durch § 22 EBV geregelt. Die erarbeitete Struktur entspricht dem Erfolgsplan im Dokument Wirtschaftsplan.

### **Stellenplan**

Der Stellenplan für 2025 umfasst nur eine Zuordnung der Stelle der\*des Zweiten Werkleiter\*in“ und einer weiteren Stelle des Eigenbetriebs Friedhöfe und Bestattung München. Alle weiteren Stellen werden zum 01.01.2026 übertragen.

Für die Bestimmung der Finanzströme des Eigenbetriebs insgesamt sind bis zur Geschäftstätigkeit noch Festlegungen mit der Stadtkämmerei zu treffen.

## **2.5. Rückstellungen im Personalbereich**

Gemäß § 246 Abs. 1 HGB sind für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden. Entsprechend müssen für die

- Pensionsverpflichtungen, die aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen und für
- Lohn- und Entgeltfortzahlung, die für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen entstehen

Rückstellungen gebildet werden.

Dementsprechend hat der Eigenbetrieb für das ihm zugewiesene Personal kaufmännische Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, Altersteilzeit, Sabbatical, Urlaub, ggf. Arbeitszeit und für Beihilfeansprüche der Versorgungsempfänger\*innen zu bilden.

### **Pensions- und Beihilferückstellungen**

Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamt\*innen mit Dienstzeiten, sowohl im Gemeindehaushalt als auch beim Eigenbetrieb sind zwischen den beiden Bereichen entsprechend aufzuteilen. Für die beiden zum 01.01.2025 und die übrigen zum 01.01.2026 übergehenden Beamt\*innen werden im Gemeindehaushalt Pensions- und Beihilferück-

stellungen folglich nur anteilig für die im Gemeindehaushalt geleistete Dienstzeit gebildet und im Übrigen aufgelöst. Der Eigenbetrieb bildet ab seiner Gründung zum 01.01.2025 die Pensions- und Beihilferückstellungen entsprechend für die dortige Dienstzeit neu.

### **Versorgungslasten für laufende Versorgungsfälle**

Für laufende Versorgungsfälle verbleiben die Pensions- und Beihilferückstellungen wie auch die Versorgungsauszahlungen im Gemeindehaushalt, weil die zugrunde liegende Dienstzeit auch für den Gemeindehaushalt erbracht worden ist. Insoweit startet der Eigenbetrieb zum 01.01.2025 ohne entsprechende Versorgungslasten.

### **Rückstellungen für Altersteilzeit, Sabbatical, Urlaub und ggf. Arbeitszeit**

Der Eigenbetrieb bildet ab seiner Gründung zum 01.01.2025 die Rückstellungen für Altersteilzeit, Sabbatical, Urlaub und ggf. Arbeitszeit für das ihm zugewiesene Personal neu. Hierzu bestehende Rückstellungen im Gemeindehaushalt werden zum 31.12.2024 bzw. 31.12.2025 aufgelöst.“

## **2.6. Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt**

Hier soll ein Ausblick auf den eigentlichen Betrieb ab 2026 gegeben werden. Die drei Bereiche Friedhofsverwaltung, Städtischen Bestattung und Krematorium sind derzeit als Regiebetriebe in den städtischen Haushalt, dessen Rechnungswesen und Kasserverbund eingegliedert.

Wie oben bereits angeführt, werden die diesen Bereichen zuordenbaren Vermögensgegenstände und Darlehen dem neuen Eigenbetrieb zugeordnet werden. Dies wird in der städtischen Bilanz zu einer entsprechenden Bilanzverkürzung führen. Forderung und Verbindlichkeiten die vor der Eigenbetriebsgründung entstanden sind, müssen zum 01.01.2026 in den Eigenbetrieb übertragen werden. Der genaue Umfang und Ablauf muss im Vorfeld in Zusammenarbeit mit der Stadtkasse erarbeitet werden.

Der Sonderposten Gebührenaussgleich (Gebührenaussgleichsrücklage), passive Rechnungsabgrenzungen und auch die in Bestattungsvorsorgeverträgen und Grabpflegeverträgen angesparten Beträge werden ab dem operativen Betriebsstart dem Eigenbetrieb zugeordnet. Hierzu werden bei Bedarf noch gesonderte Beschlussvorlagen vorgelegt.

Die Gründung des Eigenbetriebs FBM löst auch Veränderungen in der Produktstruktur des Gesundheitsreferats aus. Unter dem Produkt 33111320 Beteiligungsmanagement wird ein Beteiligungsmanagement, in Form einer Produktleistung, für den Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München eingeführt, die bereits für den Haushalt 2025 umzusetzen ist. Die Produktleistung ist dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Nähere Informationen diesbezüglich erfolgen im Haushaltsbeschluss 2025 des Gesundheitsreferats im Dezember 2024.

Für die Herauslösung des neuen Eigenbetriebes aus der Hoheitsverwaltung wurde ein Teilprojekt Finanzen unter der Federführung der Stadtkämmerei gebildet.

## **3. Bestellung Abschlussprüfung Jahresabschluss**

Für die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2025 werden mehrere Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Infolge der derzeit gültigen Wertgrenzen (25.000 € für Dienst- und Lieferleistungen per Direktauftrag) kann die geforderte Leistung für den Jahresabschluss 2025 per Direktauftrag vergeben werden.

Im Laufe des Jahres 2025 wird für die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse 2026 – 2030 eine öffentliche Ausschreibung erfolgen. Die Bestellung (2026 – 2030) wird dem Stadtrat in gesondertem Beschluss zur Entscheidung vorgelegt.



#### **4. Aufbau des Rechnungswesens/Einführung ERP-Lösung für den Eigenbetrieb**

Gemäß Art. 88 Abs. 1 GO i. V. m. § 1 EBV sind Eigenbetriebe „gemeindliche Unternehmen, die außerhalb der Verwaltung“ (also außerhalb des Hoheitsbereichs) als Sondervermögen zu führen sind.

Dieser gesetzlichen Vorgabe wird bei allen Eigenbetrieben der Stadt durch ein eigenes Rechnungswesen-System Rechnung getragen.

Mit Start des operativen Geschäfts braucht der Eigenbetrieb FBM daher ein eigenes Softwaresystem Enterprise Resource Planning (ERP), mit dem alle Prozesse in den Bereichen Finanzen, Personalwesen, Services, Beschaffung und dergleichen automatisiert unterstützt werden.

Zur Klärung einer künftigen ERP-Lösung für den neuen Eigenbetrieb hinsichtlich des zu erwartenden Finanzbedarfs sowie der zeitlichen Umsetzbarkeit werden vier Lösungsvorschläge im B/IT-Teil unter Ziffer B. 7.1.1. Alternativvorschläge detailliert dargestellt. Diesbezüglich zu erwartenden Aufwände und die damit verbundenen Kosten sollen nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit intensiv geprüft werden und können daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend benannt werden. Nach erfolgter Prüfung wird dem Stadtrat erneut eine Stadtratsvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

Für den Eigenbetrieb und die Umlage auf die Gebühren und Preise werden von Seiten des Gesundheitsreferates insgesamt 5 Mio € Anschaffungskosten über eine Nutzungszeitraum von fünf Jahren als verkraftbar angesehen. Sollten die Anschaffungskosten höher liegen, wird dem Stadtrat die Entscheidung zur Finanzierung erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Für den Aufbau eines Rechnungswesens im Zusammenhang mit der ERP-Einführung für den Eigenbetrieb FBM wird ein Teilprojekt „ERP-Einführung“ unter der Federführung des IT-Referates und des GSR bzw. des Eigenbetriebs FBM ins Leben gerufen. Die Referate, zu denen Schnittstellen bestehen, sind zu beteiligen.

Aufgrund des terminlichen Auseinanderdriftens der Gründung des Eigenbetriebs zum 01.01.2025 und der Betriebsaufnahme zum 01.01.2026 wird das Jahr 2025 in Bezug auf das Rechnungswesen sowohl in der Planung als auch im Vollzug insoweit ein „Übergangsjahr“ darstellen. Dies ist mit weiteren umfassenden Nacharbeiten und Detaillierungen verbunden, welche im laufenden Geschäft der Verwaltung durch den Eigenbetrieb im Benehmen mit der Stadtkämmerei bzw. dem IT-Referat vorzunehmen sind.

Bis zum Start des operativen Betriebs wird ein externes Unternehmen mit dem Rechnungswesen beauftragt, welches auch die Bedienungen der Schnittstelle zum Kasserverbund und zum konsolidierten Jahresabschluss (Datenupload und Saldenabstimmung) sicher stellen muss.

Die Buchführung des Eigenbetriebes FBM muss den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB, insbesondere §§ 140 ff AO, §§ 238 ff HGB) und den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD, siehe BMF-Schreiben vom 28.11.2019) entsprechen. Das Buchführungssystem muss technisch in der Lage sein, die ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen einschlägigen Vorschriften zutreffend abzubilden. Hierzu zählt beispielsweise die Möglichkeit der Abgrenzung zwischen Buchungen im Hoheitsbereich und Buchungen für die Betriebe gewerblicher Art (z. B. eigenständige getrennte Bilanzierungseinheiten) als auch die Trennung zwischen den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmensbereich und den nicht-unternehmerischen Bereich (z. B. anteiliger Vorsteuerabzug) des neuen Eigenbetriebes FBM.

## **5. Verwaltungsinterne Vereinbarungen bezüglich der Liegenschaften**

Entsprechend den Festlegungen des Grundsatzbeschlusses des Eigenbetriebs (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08566) und des mfm (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02047) - analog zu anderen Eigenbetrieben – wird vorgeschlagen, dass die bisher von den Städtischen Friedhöfen und der Städtischen Bestattung genutzten Immobilien künftig in den Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebs übergehen.

Es sollen daher, wie in Punkt 1 des Vortrags dargestellt, alle Liegenschaften, die derzeit als Friedhofsflächen oder von der Städtischen Bestattung genutzt werden, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude, der baulichen Anlagen und der Bestattungsflächen, an den Eigenbetrieb übertragen werden.

Ausgenommen ist das Gebäude in der Damenstiftstraße. Dies verbleibt als Verwaltungsgebäude im städtischen Eigentum. Die Flächen werden durch den Eigenbetrieb vom Kommunalreferat angemietet.

Ob weitere Flächen und Gebäude in der Zuordnung bzw. Überlassung beim Kommunalreferat verbleiben, wird in den kommenden zwei Jahren geklärt.

Dies bedeutet, dass durch die neue Eigentümerrolle die Verantwortung für die Verkehrssicherheit und Aufgaben der Gebäudebewirtschaftung, des Bauunterhaltes und des Betriebs an den neuen Eigenbetrieb übergehen.

Mit den im Baureferat betroffenen Hauptabteilungen Hochbau (für Gebäude und bauliche Anlagen) und Gartenbau (für Außenanlagen und Bestattungsflächen) sollen jeweils Vereinbarungen über die Abgrenzung und zukünftigen Zuständigkeiten in 2024 und 2025 (TP Liegenschaften), spätestens bis der Eigenbetrieb vollumfänglich installiert ist, geschlossen werden.

Ziel der Vereinbarungen ist, die anfallenden Aufgaben und Zuständigkeiten für die Gebäude, baulichen Anlagen, Außenanlagen und Bestattungsflächen zu definieren. Dies wird im Teilprojekt „Liegenschaften“ erarbeitet.

### **Gebäude und bauliche Anlagen (Baureferat – Hochbau)**

Instandhaltungsmaßnahmen sowie der kleine Bauunterhalt sollten durch den neuen Eigenbetrieb durchgeführt werden. Damit ist die Selbständigkeit des Eigenbetriebs gewahrt. Instandhaltungsmaßnahmen beinhalten alle Maßnahmen, die keine Veränderungen an einem Gebäude bewirken, die planerisch oder konzeptionell zu entwickeln sind, wie zum Beispiel der Instandsetzung von Fenstern oder Austausch der Dachhaut.

Für Maßnahmen, die planerische Betreuung erfordern, z. B. energetische Ertüchtigungen, oder alle Baumaßnahmen, die nach den Hochbaurichtlinien abzuwickeln sind, sollte das Baureferat Hochbau weiterhin zuständig bleiben.

Aufgrund der Vermeidung von Inhouse-Geschäften kann der Betrieb der haustechnischen Anlagen nicht durch die Fachabteilung H9 im Hochbau erbracht werden. Diese Aufgabe liegt vollumfänglich beim neuen Eigenbetrieb. Fachliche Unterstützung, zum Beispiel bei der Erstellung von Rahmenverträgen mit Firmen, ist zu prüfen.

Für die Übergangszeit, bis der Eigenbetrieb vollumfänglich installiert ist, werden die Aufgaben des Bauunterhalts und Betriebs sowie der Gebäudebewirtschaftung wie bisher durch die zuständigen Stellen erbracht. Dies wird ebenfalls durch gesonderte Verwaltungsvereinbarungen sichergestellt.

### **Außenanlagen und Bestattungsflächen (Baureferat-Gartenbau)**

Der neue Eigenbetrieb wird auch zukünftig die Dienstleistungen des Baureferats-Gartenbau zum Unterhalt, und Weiterentwicklung der Grünflächen und des Baumbestands in den städtischen Friedhöfen in Anspruch nehmen.

Es ist ein dringliches Anliegen des neuen Eigenbetriebs und des Baureferates die zukünftige Zusammenarbeit zu regeln und festzulegen.

Dazu gehören umfassende digitale Bestandsaufnahmen und Analysen der Friedhofsflächen und daraus folgend die Festlegung von Pflege- und Entwicklungszielen und Konzepten zur Umsetzung. Dabei soll über die Belange der Bestattung hinaus auch die städtische Bedeutung der Friedhöfe für das Stadtklima, die Biodiversität und Naherholung berücksichtigt werden. Ferner ist dringend die Einrichtung eines Baumkatasters erforderlich. Für Maßnahmen, die planerische Betreuung erfordern, z. B. Erweiterung und Umgestaltung von Friedhofsflächen oder alle Baumaßnahmen, die nach den Gartenbaurichtlinien abzuwickeln sind, wird das Baureferat Gartenbau weiterhin zuständig bleiben.

Der neue Eigenbetrieb beziehungsweise das Gesundheitsreferat als Betreuungsreferat wird in Zusammenarbeit mit dem Baureferat Gartenbau daher dem Stadtrat einen Fachbeschluss zur Konkretisierung der oben genannten Punkte vorlegen.

### **Betriebshöfe des Baureferates auf Friedhofsflächen**

Im Rahmen des Stützpunktkonzepts für den gesamtstädtischen Grünflächenunterhalt werden durch das Baureferat-Gartenbau seit vielen Jahren zwei auf Friedhofsflächen befindliche Gebäude und dazugehörige Flächen in der Zöllerstraße (Waldfriedhof) und in der Ungererstraße (Nordfriedhof) als Betriebshöfe genutzt.

Weil von dort aus nicht nur die Friedhofsflächen, sondern auch die im Umkreis liegenden öffentlichen Grünanlagen und die Außenanlagen städtischer Liegenschaften (u. a. Schulen und Kindergärten) betreut werden, werden diese Objekte auch zukünftig benötigt.

## **6. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan**

Die Gründung des Eigenbetriebs macht Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrats erforderlich (vgl. Punkt 2. des Antrags der Referentin):

- In § 3 (Zuständigkeit der Vollversammlung aufgrund Satzung) ist die Betriebssatzung der Friedhöfe und Bestattung München zu ergänzen.
- In § 9 (Werkausschüsse) wird ein neuer Punkt eingefügt, mit dem der Gesundheitsausschuss als Werkausschuss für den Eigenbetrieb FBM eingerichtet wird.
- In § 78 (Anwendung der Betriebssatzungen) ist an zwei Stellen der Eigenbetrieb FBM zu ergänzen.

Darüber hinaus ist der Geschäftsverteilungsplan der LHM zu ändern. Im Bereich des Gesundheitsreferats wird die Zuständigkeit für den Eigenbetrieb FBM ergänzt. (Vgl. Punkt 3. des Antrags der Referentin). Die Zuständigkeit für die bestehenden Regiebetriebe bleibt zunächst erhalten und soll gestrichen werden, wenn der operative Betrieb auf den Eigenbetrieb übergegangen ist.

## **B. IT-Teil**

### **7. Sollzustand**

#### **7.1. Aufwände Umfeld ERP & SAP**

##### **7.1.1. Zielbild und Maßnahmen**

Mit der Neugründung des Eigenbetriebs für Friedhöfe und Bestattung (FBM) ist es notwendig, eine eigene Enterprise Resource Planning (ERP) - Lösung analog den anderen Eigenbetrieben innerhalb der LHM bereitzustellen.

Bislang werden alle unternehmerischen Aufgaben zur Verwaltung der täglichen Geschäftsaktivitäten für den Regiebetrieb im zentralen SAP-ERP-System der LHM, dem MKRw-System, abgewickelt. Das MKRw-System ist die vollständig integrierte Plattform zur Verwaltung des gesamten Geschäftsprozess-Portfolios der Landeshauptstadt München in den Bereichen Finanzen, Logistik und Immobilienmanagement für den Hoheitsbereich der Stadtverwaltung und ist dabei zur Abbildung von End-to-End-Prozessen mit einer Vielzahl von vorgelagerten Fachverfahren und mit dem paul@-System für die Personalwirtschaftsprozesse integriert.

Im Hinblick auf die Größe des künftigen Eigenbetriebs und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollen Alternativbetrachtungen durchgeführt werden.

### **Alternativenbetrachtung**

Zur Klärung der Zielausprägung einer künftigen ERP-Lösung für den neuen Eigenbetrieb wurde IT@M-KM6 von der Projektgruppe beauftragt, gemeinsam mit dem Fachbereich im GSR eine SAP-ERP-Lösung zu erheben und hinsichtlich des zu erwartenden Investitionsbedarfs und Betriebskostenbedarfs sowie der zeitlichen Umsetzbarkeit zu bewerten.

SAP als bei der Landeshauptstadt IT-strategisch derzeit gesetzte ERP-Lösung bietet neben den bekannten und bei der LHM heute im Einsatz befindlichen On-Premise-Lösungen mittlerweile auch standardisierte Cloud-Lösungen an.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe des neuen Eigenbetriebes und in Erwartung, dadurch den erwarteten Kostenrahmen für die Bereitstellung eines ERP-Systems ggf. senken zu können, wurde in Abstimmung mit dem GSR neben der Bereitstellung einer eigenen S/4HANA-On-Premises-Systemlösung gemäß der bestehenden SAP-Infrastruktur bei der LHM (Alternative 1) zusätzlich die Bereitstellung von S/4HANA als Public Cloud Deployment durch die SAP AG (Alternative 2) betrachtet.

Darüber hinaus wurde in Erwägung gezogen, ob eine vorhandene SAP-Landschaft eines bestehenden Eigenbetriebes der LHM (Alternative 3) als kostengünstigere Lösungsalternative für den FBM nutzbar gemacht werden.

Im Rahmen einer groben Marktsondierung wurden zusätzlich am Markt vorhandene (Non SAP)-ERP-Lösungen für kommunale Unternehmen (Alternative 4) in die Gesamtbewertung einbezogen. Die Variante wird im Rahmen der Alternativenprüfung vertieft untersucht.

### **Annahmen**

Bei der Betrachtung der Lösungsalternativen wurde mangels detaillierterer Anforderungserhebungen davon ausgegangen, dass weitgehend ERP-Prozesse für die Eigenbetriebslösung zum Einsatz kommen sollen, die im Standard der in Frage kommenden ERP-Lösungen genutzt werden können sowie eine Prozess-Integration in das MKRw-System (z. B. für die Konzernkonsolidierung) und in das paul@-System (z. B. für die Kostenbuchungen aus der Entgeltabrechnung) sowie zu den weiteren Fachverfahren im Eigenbetrieb benötigt wird.

Ein wichtiger Schwerpunkt und Ziel der eigenen Geschäftstätigkeit ist die Bewirtschaftung der Liegenschaften der Friedhöfe und Bestattung in eigener Zuständigkeit.

In Gesprächen mit dem Fachbereich und mit der SAP AG wurde der Umfang der ERP-Lösung grob erhoben. Dabei hat sich nachstehender Systemumfang als Grundlage für die weitere Betrachtung ergeben:

- Finanzplanung
- Finanzbuchhaltung inkl. Anlagenbuchhaltung sowie Steuerbehandlung
- Geschäftspartnermanagement / Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung

- Vertragskontokorrent (Betreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen)
- Internes Rechnungswesen (Kostenarten-/Kostenstellen und Kostenträgerrechnung inkl. Preiskalkulation)
- Materialwirtschaft und Vertrieb (Einkauf, Bestandsführung, Lagerhaltung und Rechnungslegung)
- Logistik / Instandhaltung (techn. Instandhaltung von Liegenschaften und beweglichem Vermögen)
- Immobilienmanagement (Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens/Liegenschaften inkl. Vermietung)
- Systemintegration/Prozessintegration zu
  - SAP MRKw (Konzernkonsolidierung; Zahlungsverkehr)
  - SAP paul@ (Kostenbuchungen aus der Gehaltsabrechnung sowie organisatorische Mitarbeiterdaten)
  - Fachverfahren für Friedhofsverwaltung und Bestattungen (mindestens Belegschnittstellen und Stammdatenaustausch, ggf. auch Prozessschnittstelle für die Grabpflege)
  - Dienstleistern (Ggf. Tombisto und Bruder – Grabmalbüro)
  - Integration zu LHM-IAM (Onedentity)
  - Dokumentenablage / eAkte (mit Integration zu FabaSoft)
- Spezifisches Berichtswesen
- Input Management / Rechnungseingangsverarbeitung
- Berechtigungs- und Usermanagement
- Ggf. Stammdatenmigration aus SAP-MKRw

Für den künftigen Eigenbetrieb werden voraussichtlich ca. 35 Personen im zukünftigen ERP-System arbeiten.

Es wird davon ausgegangen, dass der Eigenbetrieb auch in Zukunft Dienstleistungen im Hoheitsbereich per DL-Vertrag abrufen wird (z. B. im Bereich Gartenbau, Objektmanagement und Instandhaltungsmanagement).

Das Verwaltungsgebäude in der Damenstiftstraße verbleibt auch nach der Ausgründung weiter im Kommunalreferat. Die Nutzung dieses Gebäudes wird zukünftig als Mietverhältnis zwischen Eigenbetrieb und Kommunalreferat dargestellt.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die Treuhandvermögen Bestattungsvorsorge und Grabpflege weiter durch die SKA verwaltet werden.

Im Rahmen eines Einführungsprojektes sind folgende Aufgaben organisatorisch, fachlich und technisch noch genauer zu betrachten:

- Abbildung des Immobilienmanagements/der Liegenschaftsverwaltung
- Umgang mit dem Forderungsmanagement/Mahnwesen
- Umgang mit dem Sondervermögen
- Umgang mit der Geschäftsbesorgung im Zusammenspiel mit dem Hoheitsbereich
- Funktionale Abgrenzung zur der sich aktuell in Ausschreibung befindlichen Bestatter-Software

## **Abhängigkeiten**

Bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung zur Bereitstellung einer ERP-Lösung (SAP oder Non-SAP) für den künftigen Eigenbetrieb wurde davon ausgegangen, dass alle notwendigen Verträge entweder im Rahmen der Projektlaufzeit beschafft werden oder teilweise auf vorhandene Rahmenvereinbarungen zum z. B. SAP Spot Consulting zurückgegriffen werden kann. Die zeitlichen Aufwände sind in die Zeitplanung s. Kapitel 8.1. eingeflossen.

### **Alternative 1 – S/4 HANA on-premises**

Die Alternative 1 umfasst die Bereitstellung einer eigenen S/4HANA-Systemlandschaft gemäß der bestehenden SAP Strategie bei der LHM. Dabei wird die SAP-Infrastruktur im Rechenzentrum bei it@M bereitgestellt und betrieben. Die Einführung der Systemlösung mit der benötigten SAP-Applikationsschicht mit allen relevanten ERP-Komponenten mit der erforderlichen Prozess- und Systemintegration in die weitere SAP-Landschaft und die erforderlichen Fachverfahren des künftigen Eigenbetriebs erfolgt über ein entsprechendes SAP-IT-Projekt. Der IT-Betrieb der S/4HANA-Lösung wird dem künftigen Eigenbetrieb als BusinessService durch it@M bereitgestellt.

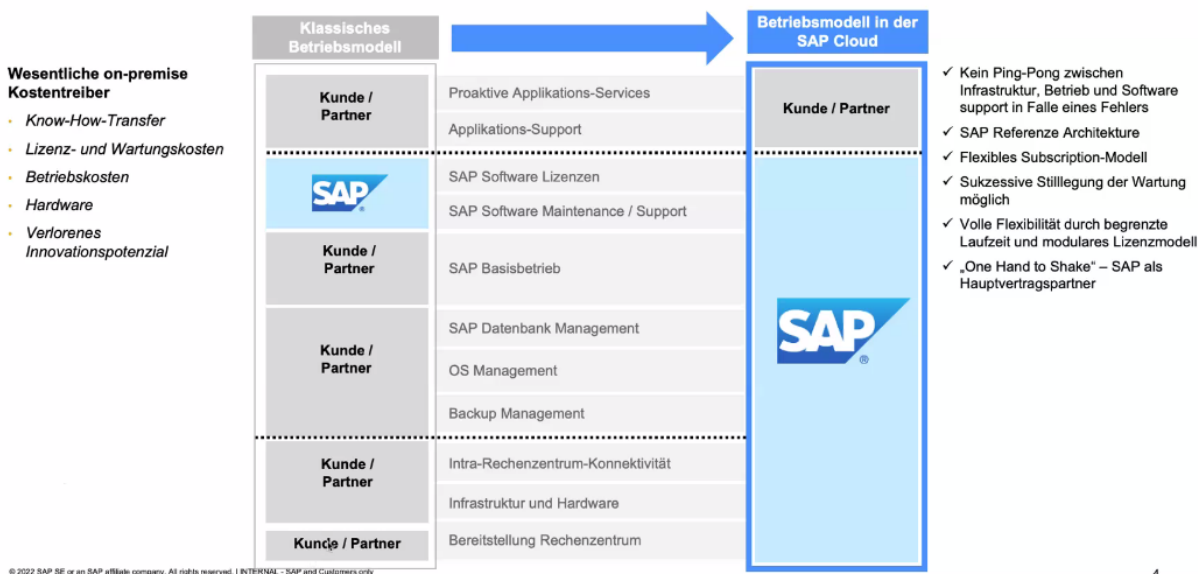
### **Alternative 2 – S/4HANA als Public Deployment**

Die Alternative 2 umfasst die Bereitstellung von S/4HANA als Public Cloud Deployment durch die SAP AG („Cloud-ERP-Lösung“ der SAP). Über die Auswahl sog. „Building Blocks“ kann im Rahmen eines IT-Projektes auf eine standardisierte Prozesskonfiguration der ERP-Komponenten zugegriffen werden, was sich in der Regel positiv auf die zu erwartenden Implementierungsaufwände auswirken kann. Hardware- und Softwarebereitstellung sowie Betrieb liegen bei der SAP AG und werden über einen entsprechenden Mietvertrag mit der LHM als Auftraggeber vereinbart. Für diese Lösungsalternative ist ein entsprechender Beschaffungsvorgang im Rahmen eines IT-Projektes zu berücksichtigen, dabei ist auch eine Entscheidung zum Hosting (Public oder private Deployment) zu treffen. Die Rolle von it@M wird sich dabei auf die Beauftragung und Administration des S/4HANA-Cloud-Betriebes sowie die System- und Prozessintegration zu relevanten Fachverfahren beschränken.

Das Betriebsmodell „RISE with SAP“ beinhaltet dabei ein umfassendes Angebot der SAP-AG an ERP-Software, Branchenpraktiken und ergebnisorientierten Services für Migration von Kunden-SAP-ERP-Lösungen in die Cloud.

Nachstehend ist das Betriebsmodell für eine SAP-Bereitstellung im RISE dargestellt.

## Vereinfachung des Betriebsmodells für die SAP-Bereitstellung im RISE



### Alternative 3 – SAP-ERP auf einer vorhandenen SAP-Landschaft

Zur Alternative 3 sind zwei Untervarianten denkbar, die Einrichtung eines separaten Mandanten in einem bestehenden Eigenbetriebssystem (Var. 3a) oder die Verwendung eines bestehenden Eigenbetriebssystems als Kopiervorlage für den Aufbau des neuen Systems (Var. 3b).

Bei Var. 3a teilen sich zwei Mandanten mit eigenem Customizing, eigenen Benutzer-, Berechtigungs-, Stamm- und Bewegungsdaten die Applikationsplattform einer SAP-Installation bzw. -landschaft und die dort vorhandenen ERP-Module. Sämtliche Programmanpassungen, egal ob durch den Hersteller oder durch die LHM sowie Mandantenübergreifende Einstellungen sind für beide Mandanten wirksam. Der neue Mandant könnte durch Kopie aus dem bestehenden Mandanten erstellt werden, jedoch müsste sämtliches Unternehmensspezifisches Customizing dann geprüft und an den neuen Eigenbetrieb angepasst werden. Bestimmte Einstellungen können dabei ggf. übernommen werden, sofern für den neuen Eigenbetrieb passend.

Bei Var. 3b würde eine eigene SAP-Landschaft für den neuen Eigenbetrieb bereitgestellt werden, jedoch nicht per Neuinstallation, sondern per Kopie aus einer bestehenden Landschaft eines anderen Eigenbetriebs. Dabei müsste ebenfalls sämtliches Unternehmensspezifisches Customizing anschließend geprüft und an den neuen Eigenbetrieb angepasst werden. Bestimmte Einstellungen können dabei ggf. übernommen werden, sofern für den neuen Eigenbetrieb passend.

Der IT-Betrieb der S/4HANA-Lösung wird dem künftigen Eigenbetrieb als BusinessService durch it@M bereitgestellt.

### Alternative 4 – (NonSAP) ERP-Lösung für kommunale Unternehmen

Es gibt neben SAP weitere Anbieter von ERP-Software für Kommunen, die zum Teil auch Lösungen für kommunale Unternehmen anbieten. Eine solche Lösung könnte für den neuen Eigenbetrieb theoretisch zum Einsatz kommen. Als Beispiel dient hier das Softwarehaus DATEV eG. Dieses bietet ein Branchenpaket für kommunale Unternehmen an, auf dessen Basis ein Rechnungswesen, bestehend aus den Funktionen Finanzbuchhaltung mit Jahresabschluss, Bilanz und Standardauswertungen, Kostenrechnung, Standard-

Planung sowie Anlagenbuchführung. Es kann Datenweitergabe in die spezifischen DATEV-Programme für Steuerbehandlung, Betriebsbewertung und Rechnungsschreibung / Kostenkontrolle eingerichtet werden.

Die Rolle von it@M wird sich dabei auf die Beauftragung und Administration des Betriebes durch des externen Dienstleisters sowie die System- und Prozessintegration zu relevanten Fachverfahren beschränken

Es ist grundsätzlich anzumerken, dass die Alternative 4 derzeit nicht der IT-Strategie der LHM zu ERP-Lösungen entspricht.

### **7.1.2. Kosten und Aufwände**

Die Kosten und Aufwände werden in der nichtöffentlichen Vorlage dargestellt (SV-Nr. 20-26 / V 11349).

### **7.1.3. Einschätzung der Machbarkeit**

Die verschiedenen Möglichkeiten wurden unter Berücksichtigung des erhobenen ERP-Umfangs, der dargestellten verschiedenen technischen Möglichkeiten sowie der zu erwartenden Komplexität eines Einführungsprojektes auf Umsetzbarkeit in der gewünschten Zeitschiene geprüft.



Die wesentlichen Erkenntnisse sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst:

	Alternative 1 S/4 HANA on-premises	Alternative 2 S/4HANA als Public Deployment	Alternative 3 SAP-ERP auf vorhandener SAP-Landschaft		Alternative 4 (NonSAP) ERP-Lösung für kommunale Unternehmen
			3a: Mandantenlösung	3b: Systemkopie	
<b>Nutzen</b>	Bezogen auf den erhobenen Scope geeignet alle Anforderungen an eine ERP-Lösung inkl. Integrationsanforderungen abdecken zu können	Nicht geeignet aufgrund funktionaler Einschränkungen	Lediglich it@M-System wäre geeignet (MSE/AWM Industrielösung, MHM, MK veralteter Releasestand)	Analog 3a auch nur it@M-System grundsätzlich geeignet	In Teilen für die Abbildung der Kernanforderungen für die laufende Finanzbuchhaltung inkl. Zahlungsverkehr und Jahresabschluss geeignet.  Für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (Liegenschaftsverwaltung inkl. Mietverwaltung) müssen weitere Add-On-Produkte am Markt recherchiert werden.
<b>Kostenschätzung</b>	Gerundet 11,8 Mio €	Aufwandsschätzung kann vom Hersteller nicht vorgelegt werden	Vergleichbar mit Alt.1 Annahme: 10% Abschlag aufgrund Greenfield-Ansatz: gerundet 10.6 Mio €	Vergleichbar mit Alt.1 Annahme: 10% Abschlag aufgrund Greenfield-Ansatz: gerundet 10.6 Mio €	Aufwandsschätzung kann erst nach Erstellung eines Lastenheftes (Fachkonzeptes) i.R.e. IT-Projektes vom Markt abgefragt werden
<b>Risiken</b>	Projektlaufzeit muss an den beschriebenen Voraussetzungen für ein Einführungsprojekt ausgerichtet werden	Funktionale Einschränkungen und Lücken für die ERP-Lösung sind zu erwarten	Abhängigkeiten in Betrieb und Weiterentwicklung des Systems sowie benötigter Komponenten werden geschaffen (mandantenübergreifende Komponenten und Einstellungen, kundenspezifische Erweiterungen, FI-CA, RE-FX)  Der Betrieb von zwei Eigenbetrieben auf einem SAP-System hat in der Vergangenheit bei den Markthallen und Kammerspielen erfahrungsgemäß größere, längerfristige Probleme bereitet	Aktuell läuft ein Redesign der abgebildeten ERP-Prozesse im it@M-System.  Als Kopiervorlage ist das System für den FBM nur bedingt geeignet.  Es sind damit Aufwände im größeren Umfang zum Prozess-Redesign für FBM zu erwarten.  Die Geschäftsprozesse zum Immobilienmanagement und zum Forderungsmanagement müssen zusätzlich bereitgestellt werden.	Funktionale Einschränkungen und Lücken für die ERP-Lösung sind zu erwarten.  Add-On-Produkte sind voraussichtlich notwendig.  Die Komplexität aufgrund der Gesamtbebauung der ERP-Lösung wird sich erwartungsgemäß erhöhen  Knowhow und ggf. Ressourcen für eine Non-SAP-ERP-Lösung müssten in der LHM zusätzlich aufgebaut werden, da aktuell kein strategisches Produkt
<b>Projektlaufzeit</b>	Minimum 2 Jahre zwingend zum Jahresende	Beschaffung einer Cloud-Lösung unter Berücksichtigung von IT-Sicherheit und Datenschutz verlängern die Projektlaufzeit um mindestens 0,5 bis 1 Jahr	Minimum 2 Jahre zum Jahresende	Minimum 2 Jahre zum Jahresende	Anforderungsqualifizierung mit MBUC und Beschaffung müssen für ein Einführungsprojekt zusätzlich ressourcenseitig und zeitlich berücksichtigt werden. Es ist damit von einer längeren Projektlaufzeit >=3 Jahre auszugehen.
<b>Fazit</b>	Geeignet  Die Projektlaufzeit muss an den beschriebenen Voraussetzungen für ein Einführungsprojekt ausgerichtet werden	Nicht geeignet	Bedingt geeignet  Die Alternative 3a wird aufgrund der zu erwarteten Risiken für den Betrieb nicht empfohlen	Bedingt geeignet  Ein positiver Effekt auf Investitionsbedarf und Projektlaufzeit wird aufgrund des erwarteten Redesignbedarf nur bedingt erwartet	Bedingt geeignet  Die Alternative 4 wird aufgrund der zu erwartenden Risiken und Auswirkungen auf die Projektlaufzeit nach dem vorliegenden Informationsstand bedingt empfohlen.

#### 7.1.4. Summary und Empfehlung zur ERP-Lösung

Als Ergebnis der Alternativenprüfung lautet die ursprüngliche Empfehlung des IT-Referats KM6 eine Einführung von S/4HANA on-premises für die Eigenbetriebsausgründung entweder im Green-Field-Ansatz (vgl. Alternative 1) oder im Brown-Field-Ansatz als Systemkopie aus dem S/4HANA-System von it@M (vgl. Alternative 3b).

Die Beschlussvorlage schlägt im Hinblick auf die hohen Kosten und unter der Prämisse, dass nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Refinanzierung aus Erlösen und Gebühren geleistet werden muss, vor, die unter Punkt 7.1.1. dargestellten Lösungsalternativen vertieft zu prüfen.

Sollte eine SAP-ERP-Lösung eingeführt werden, käme ein zweistufiges IT-Projekt zur Bereitstellung einer SAP-ERP-Lösung in Frage:

- 1. Stufe:  
Vorprojekt zur weiteren Spezifizierung der Anforderungen des Eigenbetriebes mit den Liefergegenständen: Fachkonzept und Entscheidung über Greenfield- oder Brown-fieldansatz – geschätzter Zeitbedarf mindestens ca. 0,5 Jahre
- 2. Stufe:  
Einführungsprojekt S/4HANA on-premises mit Bereitstellung einer 3-stufigen Systemlandschaft im Rechenzentrum von it@M sowie Bereitstellung eines entsprechenden Business-Services für den FBM – geschätzter Zeitbedarf ca. 1,5 Jahr mit frühester Zielproduktivsetzungstermin: 01.01.2026

Es wird erwartet, dass auf Basis der erzielten Ergebnisse im Vorprojekt (Stufe 1) ein schlankes agiles Umsetzungsprojekt aufgesetzt werden kann, was sich in Abhängigkeit der erhobenen Komplexität günstig auf die weitere Laufzeitplanung der Systemlösung auswirken soll. In Summe wird für das Gesamtprojekt von einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren im Zeitraum 2024/2025 mit einem Produktivnahmetermin zum Jahreswechsel 01.01.2026 ausgegangen.

Die zur Entscheidung vertiefte Alternativenprüfung führt zu zusätzlichen Aufwänden und kann zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen und sich auf die Folgetermine auswirken. Das Risiko, den angestrebten GoLive zum 01.01.2026 nicht zu erreichen, erhöht sich durch diese Alternativenprüfung.

Sollte die Einführung einer Non-SAP-ERP-Lösung aus wirtschaftlichen Gründen gewählt werden, muss eine Markterkundung einem Einführungsprojekt noch vorgeschaltet werden. In diesem Fall wird von einem Go-Live zum 01.01.2027 ausgegangen.

## **7.2. Aufwände IT-Basis- und Fachdienste**

### **7.2.1. Zielbild und Maßnahmen bzgl. IT-Basis- und Fachdienste**

Das Teilprojekt IT des Projekts FBM (Neugründung Eigenbetrieb für Friedhöfe und Bestatungen) verantwortet den IT-technischen Aufbau und die IT-technische Arbeitsfähigkeit des künftigen Eigenbetriebes und seiner Mitarbeiter\*innen – in den bestehenden IT-Strukturen der LHM.

Das Teilprojekt IT arbeitet auf Basis der in den Jahren 2020 – 2023 gemachten Erfahrungen der Referatsgründung des MORs, der Referatsaufteilung GSR und Referat für Klima und Umweltschutz (RKU; Vorhaben KLUG) und auf Basis der Vereinfachungen aus dem neolT Teilprojekt 2.10 zur „Standardisierung des IT-Arbeitsplatzes“.

Bei KLUG wurden die IT-technischen Umstellungen im Rahmen eines IT-Grobkonzeptes analysiert und erhoben, ehe in einer folgenden IT-Umstellung die ‚neue‘ IT-Arbeitsfähigkeit – ohne markante Ausfallzeiten für die Benutzer\*innen – hergestellt wurde.

Die aktuell laufende Erstellung des notwendigen IT-Grobkonzeptes durch das Teilprojekt IT als eigene Projektphase startete im Rahmen des Gesamtprojektes im Juni 2023 und endet mit entsprechend erstelltem und abgestimmtem Teilprojektauftrag (IT) zum 31.12.2023. D. h. zu diesem Zeitpunkt soll Klarheit über die Aufbauorganisation und damit verbundenen Anforderungen herrschen, um die IT-Aufwände für den Aufbau des Eigenbetriebes besser schätzen zu können.

Nach aktueller Anforderung aus dem Fachbereich sollen zum 01.01.2025 zwei Personen im Rahmen des neuen Eigenbetriebes FBM auch IT-technisch dort arbeitsfähig sein.

D. h. die prinzipielle IT-Infrastruktur für den Betrieb der beiden neuen FBM-Arbeitsplätze muss zum 31.12.2024 möglichst umfassend aufgebaut sein. Genau wie in der LHM verwendet auch der Eigenbetrieb eine zentralisierte Verwaltung seiner Benutzer, Computerobjekte und weiterer Ressourcen. Der Umfang der Maßnahmen ist dabei nicht abhängig von der Anzahl der Objekte, die verwaltet werden sollen. Inhalt des IT-Grobkonzeptes

sind die groben IT-technischen Analysen aller IT-Themen (ohne SAP-ERP-System) und deren Abhängigkeiten – mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit an den IT-Arbeitsplätzen im neuen Eigenbetrieb sicherzustellen und die Besonderheit der Betriebe gewerblicher Art in einem Eigenbetrieb in der IT-Infrastruktur Rechnung zu tragen.

Für alle IT-Themen der Eigenbetriebs-Neugründung gilt die Anforderung, dass fachliche und organisatorische Vorarbeiten erforderlich sind, bevor die IT-technischen Umstellungen folgen können (z. B. im Fall der zentralen GSR-Datenablage muss für FBM die fachliche Ordner- und Laufwerks-Analyse durchgeführt sein, bevor die FBM-Daten koordiniert aus der GSR-Ablage extrahiert und in eine neue FBM-Ablage IT-technisch überführt werden können).

Folgende Themenbereiche werden behandelt, ggf. analysiert und untersucht:

- Standorte/Netzwerk-Infrastruktur
- Fileservice und zentrale Datenablage
- IAM und paul@
- Exchange-Infrastruktur / Postfächer-Organisation
- eigenbetriebspezifische Fachanwendungen und Services
- Infrastruktur-Komponenten und zentrale Software-Systeme
- Client-Arbeitsplatzrechner und Windows-Infrastruktur
- DMS/E-Akte
- Drucken/Druckersteuerung
- Servicekatalog/Aufteilung der Services
- coSys-Fomulareinführung
- eoGov-Bestandsnutzung
- Festnetz-Telefonie/Display-Anzeigen
- IT-Service-Portal und Service-Prozesse
- Zugriff auf SEM-BCS bzw. GroupReporting

Die IT-technische Integration des neuen Eigenbetriebes wird zu markanten Aufwänden in relevanten IT-Sparten führen, unter anderem bei der Bildung eines separaten Mandanten im IT-Service-Management mit streng vom GSR getrennten Zuständigkeiten und Prozessen oder in der Auftrennung der spezifischen Datenbestände von GSR und Eigenbetrieb sowie der Abbildung der zukünftigen Berechtigungsstrukturen.

### **Annahmen**

Das Teilprojekt hat im Rahmen der Projektgruppe Annahmen getroffen, die u. a. im Teilprojektauftrag festgehalten wurden. So wird z. B. seitens der IT davon ausgegangen, dass keine wesentlichen Personen-Umzüge im Rahmen der Neugründung stattfinden – so werden für IT-Umzüge keine Aufwände eingeplant. Die Einführung von prinzipiell neuen Fachanwendungen oder die fachliche Erweiterung vorhandener Fachanwendungen sind nicht Gegenstand des Teilprojektes IT.

### **Abhängigkeiten**

Die IT-technische Gründung des Eigenbetriebes geschieht analog zu KLUG in zeitlicher Koinzidenz zu laufenden Infrastrukturprojekten. Zeitliche und inhaltliche Koordination zwischen Projekt FBM mit diesen Projekten findet statt, um einen stabilen Betrieb zu gewährleisten und Synergien zu heben.

### 7.2.2. Kosten und Aufwände für die IT-Basis- und Fachdienste

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den IT-Vorhaben MOR und KLUG und den ersten Erhebungen bzgl. des anstehenden IT-Grobkonzepts für FBM wird bzgl. Kosten und Aufwänden eine Analogie zu KLUG gesehen. Die dort benötigten Aufwände in Höhe von ca. 900 PT werden für FBM in dieser Größenordnung nicht benötigt, da neben den grundlegenden Projekterfahrungen auch ein erhöhter Automatisierungsgrad in den IT-Systemen der LHM in den vergangenen Jahren erzielt worden ist, so dass von einer groben Schätzung von 500 – 700 PT bei it@M für FBM ausgegangen werden kann – unterteilt hälftig für interne Aufwände und für externe Dienstleistung, d. h. Beratungstage. Die geschätzten Personentage müssen von IBS, KM, GL und der externen IT-Projektleitung bei it@M geleistet werden – notwendige Personentage von Fachbereich und/oder GPAM sind hier nicht erhoben, werden aber definitiv notwendig werden.

D. h. es ergeben sich folgende Aufwände:

- Interne Personalaufwände: 250 – 350 PT
- Externe Dienstleistung: 250 – 350 PT
- Sachkosten sind zum aktuellen Zeitpunkt für das Projekt FBM nicht bekannt und werden somit auch nicht geplant. Die aktuellen Hardware-Geräte der nach FBM übergehenden Personen werden beibehalten. Es erfolgen im Rahmen der Neugründung keine weiteren Rollouts oder Updates – nur Ersatzbeschaffungen im operativen Betrieb. FBM-Stellenschaffungen mit der Notwendigkeit neuer Hardware-Ausstattungen sind dem Teilprojekt IT aktuell ebenfalls nicht bekannt.

In Summe geht das Teilprojekt IT für FBM somit von einem Finanzmittelbedarf für interne und externe Personentage von ca. 0,6 - 0,8 Mio. € aus – verteilt auf die Jahre 2024-2025.

### 7.3. IT-Betriebsaufwände

Bei der Erhebung der IT-Betriebskosten für FBM wurden aktuell bestehende IT-Services für das GSR analysiert und jeweils der auf den neuen Eigenbetrieb entfallende Kostenanteil kalkuliert – z. B. in Abhängigkeit zur ‚Anzahl IT-Arbeitsplätze‘.

Bzgl. der aktuell laufenden IT-Vorhaben für Friedhöfe und Bestattungen wurden die dort neu kalkulierten IT-Servicepreise verwendet.

Die wesentlichen IT-Businessservices sind:

- Friedhof- und Bestattersoftware
- SAP-FBM
- ServiceNow
- IT-User / IT-Arbeitsplatz
- Telefonie
- Internet und Intranet

Bzgl. einer ERP-Lösung (orientiert an der Variante Basis SAP) wurde als Planwert die Annahme von 0,5 Mio. € pro Jahr verwendet – ein Planwert in Koexistenz und Vergleichbarkeit zu anderen Eigenbetrieben mit ERP-Verwendung.

Die jährlichen IT-Servicekosten für FBM liegen in einer ersten Schätzung vor, weisen aber insbesondere auf Grund der Abhängigkeit zu den ERP-Betriebskosten (siehe oben) noch eine Ungenauigkeit auf. Nach ersten Schätzungen belaufen sich die IT-Servicekosten auf jährlich ca. 1,5 Mio. €.

## 8. Entscheidungsvorschlag

Mit dem vorliegenden Beschlussentwurf (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) wird das IT-Referat und it@M mit der Bereitstellung der IT-Arbeitsfähigkeit des FBM in den IT-Strukturen der LHM sowie der Umsetzung von Maßnahmen zum IT-technischen Aufbau des neuen GSR-Eigenbetriebs beauftragt (noch ohne ERP-Lösung).

Für den erweiterten Prüfauftrag gem. Referentenantrag Ziffern 7 und 18 sind aus IT-Sicht überschlagsmäßig geschätzt 100 PT it@M, 40 PT Fachbereich, 20 PT GPAM erforderlich, zu leisten im 1. Halbjahr 2024.

Eine Verrechnung der IT-Betriebskosten durch it@M an den Eigenbetrieb wird frühestens zum 01.01.2026 starten – nach der voraussichtlich erfolgten IT-Umstellungen bzw. zum GoLive einer ERP-Einführung (SAP).

Maßgaben für den IT-technischen Aufbau des Eigenbetriebes sind die aktuellen und bestehenden IT-Standards, IT-Vorgaben und IT-Rahmenbedingungen der LHM einerseits und die organisatorischen Entscheidungen bzgl. der Eigenbetriebsgründung andererseits.

In Kapitel 8.3. Vollkosten sind die zu der IT-technischen Arbeitsfähigkeit und zum IT-technischen Aufbau des neuen Eigenbetriebes notwendigen Mittel gelistet, jedoch noch auf Basis der *Alternative Einführung von S/4HANA on-premises im Green-Field-Ansatz*.

Erste it@M-Aufwände für FBM wurden bereits in der Portfolio-Planung 2023 innerhalb des stadtweiten Auftragsmanagements (IT-Vorhaben GSR-01815) eingeplant und werden aktuell auch im Rahmen der definierten Projektgruppe von it@M (intern, extern) geleistet. Diese Aufwände sind Teil der genannten 500 - 700 Personentage.

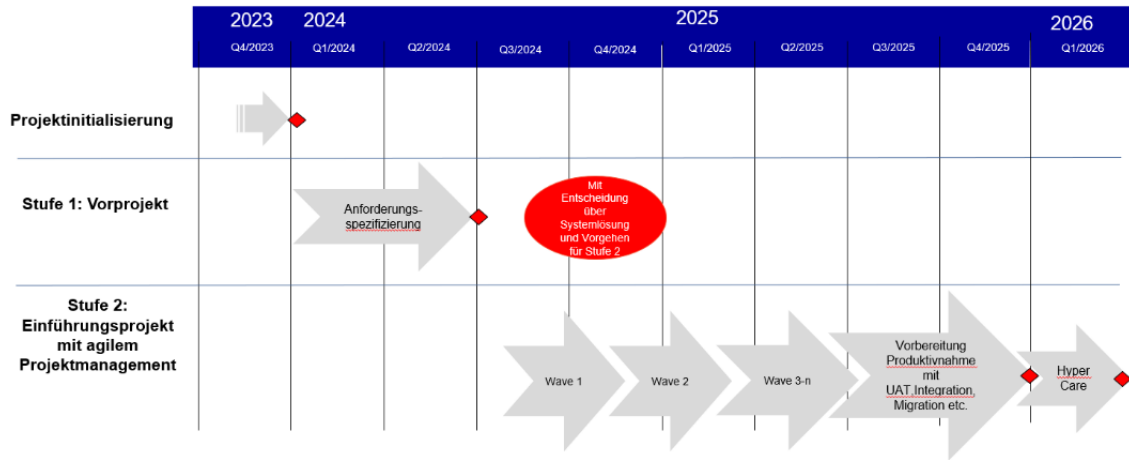
Während im KLUG-Umfeld das ehemalige RGU-GPAM aufgrund der restriktiven Stellensituation bereits in einem Shared Service Betrieb als GSR-GPAM auch entsprechende Aufgaben für das RKU zu erledigen hat, empfiehlt it@M aus IT-Sicht, im neuen Eigenbetrieb eine eigene, GPAM-ähnliche Organisationseinheit vorzusehen – insbesondere für die Aufgabenbereiche Anforderungs- und Prozessmanagement

### 8.1. Zeitplanung

#### Einführung ERP-Lösung

Nachfolgendes Schaubild skizziert die Projektphasen des IT-Projektes auf der Grundlage der unter Kapitel 7.1.4. getroffenen Empfehlung von KM6 (aufgrund der Entscheidung, vor Beginn eines Einführungsprojekts eine neutrale und ergebnisoffene Alternativen-Prüfung durchzuführen, verschieben sich diese Zeiten in der nachfolgenden Graphik nach hinten bzw. sind obsolet, wenn die Entscheidung gegen die Einführung einer SAP-S/4-HANA getroffen werden sollte):

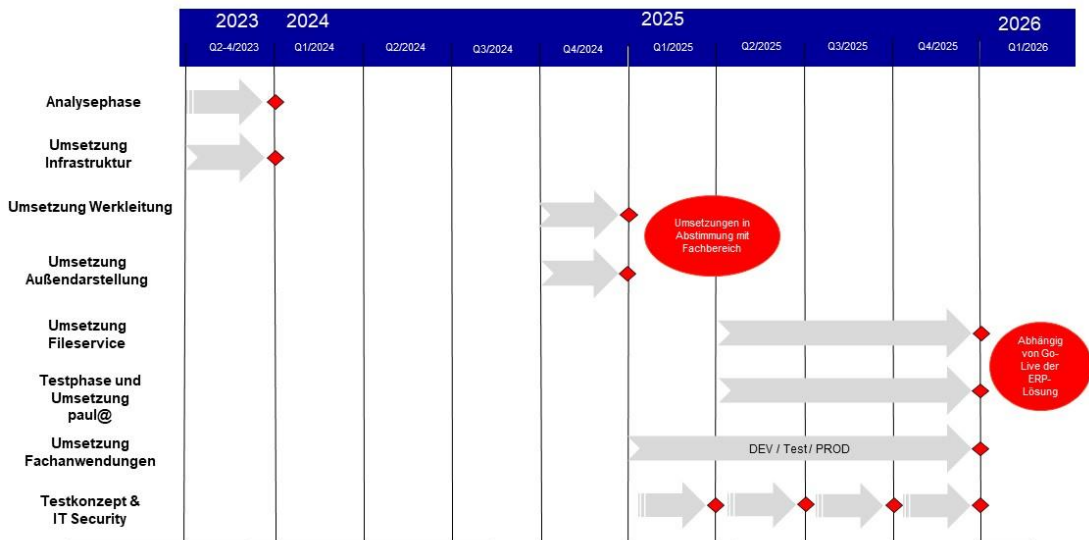
## Skizze Phasenplanung für S/4HANA-Einführung für FBM



### Einführung IT-Basis- und Fachdienste

Die Einführung der IT-Basis- und Fachdienste erfolgt in Abhängigkeit zum operativen Start des EB bzw. des Go-Live der ERP Lösung.

## Skizze Phasenplanung für IT-Basis- und Fachdienste für FBM



### 8.2. Personal

Seitens des IT-Referats (ohne Eigenbetrieb) sind kaum Aufwände für die Neugründung des Eigenbetriebs FBM erforderlich. Daher sind für die Projektumsetzung beim RIT keine Stellen erforderlich.

Für den Eigenbetrieb it@M, bei dem die ganz überwiegende Last für die Projektumsetzung und den laufenden Betrieb der bestehenden und neuen IT-Lösungen liegt, wird zunächst ebenfalls kein zusätzliches Personal innerhalb der IT erforderlich.

### 8.3. Vollkosten

Die hier dargestellten Kosten beziehen sich auf die Kombination aus dem Aufbau der IT-Basis- und Fachdienste und der Variante *Einführung von S/4HANA on-premises im Green-Field-Ansatz*. **Die Tabelle enthält weder zeitlich noch monetär Zusatzaufwände durch den Prüfauftrag.** Die Tabellen stellen nur den öffentlichen Anteil der Kosten dar. Die Gesamtkosten der angegebenen Kombination ergeben sich aus der Summe dieser öffentlichen und der zugehörigen nichtöffentlichen Vorlage.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Vollkosten Planung und Erstellung		Insg. 672.000 € von 2023 bis 2025	
Davon Sachvollkosten			
Von <b>FBM</b> an it@M gem. Preisliste (intern)		201.600 € in 2023 235.200 € in 2024 235.200 € in 2025	
Von RIT an Sonstige			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	-	-	-

Für die von FBM zu finanzierenden Sachkosten für von it@M mit eigenen Mitarbeiter\*innen erbrachte Leistungen gilt der Verrechnungssatz von 960 €. Bei ca. 700 PT betragen die Kosten mindestens 672.000 € verteilt auf die Jahre 2023 bis 2025 wie oben dargestellt.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Vollkosten Betrieb	1.500.000 € ab 2026		
Davon Sachvollkosten			
Von FBM an it@M gem. Preisliste Geschätzte IT-Betriebskosten für IT-Basis- und Fachdienste Geschätzte IT-Betriebskosten für SAP-FBM	1.000.000 € ab 2026 500.000 € ab 2026		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	-	-	-

Auf den Eigenbetrieb FBM fallen IT-Betriebskosten in geschätzter Höhe von 1,0 Mio € an, die ab dem Jahr 2026 (jedoch nicht vor der tatsächlichen operativen Inbetriebnahme des Eigenbetriebs FBM) seitens des Eigenbetriebes it@M gegenüber dem Eigenbetrieb FBM in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten werden erst ab der operativen Inbetriebnahme im Wirtschaftsplan des EB FBM berücksichtigt. Der genaue Betrag wird von it@M entsprechend der genauen Höhe der vom GSR an den Eigenbetrieb FBM übergehenden

Personanzahl, IT-Ausstattung und dem in Anspruch genommenen IT-Service-Portfolio unter Verwendung des dann gültigen Preismodells von it@M im Jahr 2025 ermittelt. Hinzu kommen würden die Betriebskosten des neuen SAP-Systems i. H. v. 500.000 € (*Variante Einführung von S/4HANA on-premises im Green-Field-Ansatz*. Betriebskosten der Lösungsalternativen hinsichtlich des ERP-Systems werden ggf. im Prüfauftrag geschätzt).

#### 8.4. Nutzen

Einsparungen im Teilhaushalt des RIT dadurch, dass bestehende IT-Services im Bereich Betattung und Friedhöfe zukünftig nicht mehr gegenüber dem RIT, sondern direkt gegenüber dem neuen Eigenbetrieb abgerechnet werden.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse und Einsparungen			
Erlöse (zw.)			
Einsparung durch Ablöse des Altsystems (zw., n. zw.)			
Sonstige Einsparungen innerhalb der IT (zw., n. zw.) (Geschätzte IT-Betriebskosten)	1.000.000 € ab 2026		
Sonstige Einsparungen innerhalb des durch die IT unterstützten Bereichs / Fachprozesses (zw., n. zw.)			

#### 8.5. Feststellung der Wirtschaftlichkeit

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 01.02.2023 in einem Grundsatzbeschluss die Änderung der Rechtsform der Unternehmensstruktur der Städtischen Friedhöfe München und der Städtischen Bestattung (FBM) beschlossen (Sitzungsvorlage 20-26 / V 08566). Insofern sind die IT-Maßnahmen als verpflichtend anzusehen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen je Alternative für die Umsetzung des Aufbaus der IT-Basis- und Fachdienste können nur zum Vergleich der Umsetzungsalternativen herangezogen werden. Die Wirtschaftlichkeit kann aufgrund der noch nicht abschließend bewerteten Kosten der Alternativen derzeit noch nicht beurteilt werden.

### 9. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

#### 9.1. Zahlungswirksamer Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die dargestellten haushaltswirksamen Einsparungen beziehen sich auf die bestehenden IT-Services, die an den neuen Eigenbetrieb FBM übergehen und beinhalten keine Betriebskosten einer ERP-Lösung

Einsparungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Einsparungen von zahlungswirksamen Kosten (Geschätzte IT-Betriebskosten)	1.000.000 € ab 2026		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			



Einsparungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) (Geschätzte IT-Betriebskosten)	1.000.000 € ab 2026		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

## 9.2. Finanzierung

Die Mittel zur Planung und Erstellung des IT-Vorhabens werden nicht mit dieser Beschlussvorlage beantragt. Für die zunächst entstehenden Kosten der Umsetzung des Aufbaus der IT-Basis- und Fachdienste sowie der Kosten für die zur Entscheidung vorgelegten Alternativenbetrachtung zur ERP-Lösung sind aus Sicht von it@M keine zusätzlichen Mittel erforderlich, da sowohl die IT-Projekt- als auch die IT-Betriebskosten vom Eigenbetrieb FBM zu tragen sind. it@M geht davon aus, dass die laufenden IT-Betriebskosten vom Eigenbetrieb-FBM als Gebührenrechner selbst erwirtschaftet werden.

Anfallende Mittelbedarfe werden bis zur Gründung des Eigenbetriebs im Rahmen des GSR-Budgets und ggf. aufgrund gemeinsamer (Re-)priorisierungen berücksichtigt.

## C. Beteiligungen und Stellungnahmen der Referate

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Gesamtpersonalrat, dem Gesundheitsreferat (B, IT-Teil), dem IT-Referat (A, Fachlicher Teil), dem Personal und Organisationsreferat, dem Direktorium, der Stadtkämmerei, dem Baureferat und dem Kommunalreferat abgestimmt (Alle vorliegenden Stellungnahmen siehe Anlage 3), die Referate zeichnen die Vorlage mit.

Die Hinweise aus der Stellungnahme des Direktorium wurden allesamt in diese Beschlussvorlage und die Anlage eingearbeitet. Die Hinweise des Kommunalreferats werden beachtet.

Zur Stellungnahme der Stadtkämmerei nimmt das Gesundheitsreferat wie folgt Stellung:

Die Stadtkämmerei führt aus, dass die Vorlage einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2025 und eines Wirtschaftsplans für 2025 wie auch die Festlegung eines Kassenkredits für 2025 zum jetzigen Zeitpunkt zu früh ist. Das Gesundheitsreferat stimmt dem zu, jedoch aus Transparenzgründen wurden die Ausführungen hierzu und die Vorlagen in der Beschlussvorlage beibehalten. Falls sich hierzu Änderungen ergeben, werden die Anlagen dementsprechend angepasst und dem Stadtrat in 2024 erneut vorgelegt.

## Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **Korreferentin und Verwaltungsbeirat Gesundheitsreferat**

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Stefan Jagel, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Sofie Langmeier; das Direktorium, die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat, das Kommunalreferat, das IT-Referat, das Baureferat, der Gesamtpersonalrat, die Gleichstellungsstelle sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **Korreferentin (RIT) und Verwaltungsbeirat (RIT-I), Verwaltungsbeirätin (it@M)**

Die Korreferentin des IT-Referats, Frau Stadträtin Sabine Bär, der zuständige Verwaltungsbeirat von RIT-I, Herr Stadtrat Lars Mentrup, und die Verwaltungsbeirätin von it@M, Frau Stadträtin Judith Greif, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen umfangreicher Abstimmungsmaßnahmen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, um im Jahr 2024 mit der Markterkundung für die vertiefte Alternativenprüfung des ERP-Lösung anfangen zu können.

## **II. Antrag der Referentinnen**

### Vom Gesundheitsausschuss zu beschließen:

1. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt die Gründung des Eigenbetriebes zum 01.01.2025 gemäß den im Vortrag dargestellten Anforderungen und Aufgaben umzusetzen.
2. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München (FBM)“ wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) wird wie folgt geändert:  
§ 3 wird wie folgt geändert:  
aa) In Buchstabe g) sind die Worte „sowie die“ zu streichen.  
bb) Es wird folgender Buchstabe h) angefügt: „h) sowie die in der Betriebssatzung der Friedhöfe und Bestattung München“.  
b) Dem § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Für die Angelegenheiten der Friedhöfe und Bestattung München wird der Gesundheitsausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebssatzung.“  
c) § 78 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden auch auf die Stadtgüter München, die Markthallen München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München Anwendung.  
Soweit Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Stadtgüter München, die Markthallen München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München sowie die hierzu ergangenen Dienstanweisungen aufgrund Art. 88 GO von dieser Geschäftsordnung abweichen, gilt die in den Betriebssatzungen und Dienstanweisungen festgelegte Regelung.“

4. Das Direktorium wird beauftragt im Geschäftsverteilungsplan der Landeshauptstadt München im Bereich des Gesundheitsreferats den Passus "Eigenbetrieb: Friedhöfe und Bestattung München" einzufügen.
5. Der Stadtrat stimmt der Eröffnungsbilanz, dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 (§ 13 EBV) mit den Bestandteilen Erfolgsplan (§ 14 EBV) und Vermögensplan (§ 15 EBV), der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und der vorläufigen Eröffnungsbilanz entsprechend der Gliederung der §§ 21, 22 EBV in Anlage 2 zu.
6. Die Festlegungen der Beschlüsse vom 18.03.1998 (stadtweite Umsetzung des neuen Steuerungsmodells) und 08./22.07.2009 (Grundsatzbeschluss zum Delegations- und Steuerungskonzept für Eigenbetriebe hinsichtlich Personal- und Organisationskompetenzen) und den Fortschreibungsbeschlüssen vom 29.09./ 06.10.2010 bzw. 17./ 24.10.2012 sind stadtweit geltende Regelungen im Sinne des § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung, die für den Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München vollinhaltlich anzuwenden sind. Gestaltungsspielräume bei der Änderung der Rechtsform sind, soweit möglich, zugunsten des Eigenbetriebs FBM zu nutzen. Die künftige Übertragung von personalwirtschaftlichen und organisatorischen Befugnissen wird im Rahmen der Umsetzung des Ausplanungsbeschlusses neoHR vom 04.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10092) geregelt.  
Gestaltungsspielräume bei der Änderung der Rechtsform sind, soweit möglich, zugunsten des Eigenbetriebs FBM zu nutzen.
7. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt in enger Zusammenarbeit mit dem IT-Referat und der Stadtkämmerei, die unter Ziffer I. B. 7.1.1 dargestellten Alternativen für die Einführung eines eigenständiges ERP-Systems unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen. Das Gesundheitsreferat hält eine Gegenfinanzierung bis zu einem Betrag von 5 Mio. € aus Gebührenerlösen und Erlösen aus den wirtschaftlichen Leistungen der Städtischen Bestattung und des Krematoriums derzeit für tragbar. Bei einer Überschreitung ist dem Stadtrat noch in 2024 ein Vorschlag zur Finanzierung des Differenzbetrages zur Entscheidung vorzulegen.
8. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2025 wird auf 130.000 € festgesetzt.
9. Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb FBM werden für das Wirtschaftsjahr 2025 nicht festgesetzt.
10. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die notwendigen Mittel für den Zuschuss in Höhe von 782.200 € im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 durch Umschichtung aus dem eigenen Referatsbudget bereitzustellen. Das Produktkostenbudget des Produkts 33111320 Beteiligungsmanagement erhöht sich um 782.200 € davon sind 782.200 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
11. Das Produktkostenbudget des Produkts 33553100 Betrieb und Unterhalt von Friedhöfen verringert sich ab 2025 um 782.200 € davon sind 782.200 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
12. Der Stadtrat stimmt der Beauftragung eines Unternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025 zu. Infolge der derzeit gültigen Wertgrenzen (25.000 € für Dienst- und Lieferleistungen per Direktauftrag) kann die geforderte Leistung für den Jahresabschluss 2025 per Direktauftrag vergeben werden.
13. Der Stadtrat stimmt der Beauftragung eines Unternehmens zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der damit zusammenhängenden Tätigkeit der Wirtschaftsjahre 2026 mit 2030 zu. Die Vergabestelle 1 führt das notwendige öffentliche Vergabeverfahren für die Beschaffung der Jahresabschlussprüfung durch und erteilt dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag.

14. Mit dem Beschluss der Gründung des Eigenbetriebs FBM folgt die Umsetzung der Stadtratsvorlage Nr. 20-26 / V 08566 vom 01.02.2023.
15. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit der Stadtkämmerei die Vorbereitungen für die ordnungsgemäße Ausgliederung des einschlägigen Vermögens aus dem Hoheitshaushalt, verbunden mit der Übertragung auf den Eigenbetrieb, zeitgerecht zu vollziehen. Das Gesundheitsreferat wird zudem beauftragt, beim Eigenbetrieb FBM ein ab 01.01.2026 funktionsfähiges Finanzcontrolling für alle geplanten und getätigten Investitionen einzuführen, mit dem der regelmäßig erforderliche Informationsfluss gegenüber dem Betreuungsreferat und der Stadtkämmerei gewährleistet wird.
16. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die dauerhaft anfallenden IT-Betriebskosten ab dem Jahr 2026 (jedoch nicht vor der tatsächlichen operativen Inbetriebnahme des Eigenbetriebs FBM) im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2026 anzumelden. Diese Kosten betragen geschätzt ca. 1,0 Mio €. Der genaue Betrag wird von it@M entsprechend der genauen Höhe der vom GSR an den Eigenbetrieb FBM übergehenden Personanzahl, IT-Ausstattung und dem in Anspruch genommenen IT-Service-Portfolio (ohne ERP-System) unter Verwendung des dann gültigen Preismodells von it@M im Jahr 2025 ermittelt.
17. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Vom IT-Ausschuss zu beschließen:

18. Das IT-Referat wird beauftragt in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsreferat und der Stadtkämmerei, die Alternativen für die Einführung eines eigenständiges ERP-Systems unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis September 2024 zur prüfen.
19. Der Stadtrat beauftragt das IT-Referat mit der Umsetzung des Aufbaus der IT-Basis- und Fachdienste sowie der alternativen-neutralen Vorbereitung der Planung, der Erstellung und des Betriebs einer ERP-Lösung für den Eigenbetrieb FBM.
20. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die erweiterte Alternativenbetrachtung zu Mehraufwänden führt, die gegenüber dem neuen Eigenbetrieb abgerechnet werden.
21. Das IT-Referat wird beauftragt, die dauerhafte Einsparung im Sachkostenhaushalt in Höhe des künftig auf den Eigenbetrieb FBM anfallenden IT-Betriebskosten-Anteils ab dem Jahr 2026 (jedoch nicht vor der tatsächlichen operativen Inbetriebnahme des Eigenbetriebs FBM) im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2026 bei der Stadtkämmerei, beim Produkt Informations- und Telekommunikationsleistungen (42111540) anzumelden. Diese Einsparung beträgt geschätzt ca. 1,0 Mio €. Der genaue Betrag wird von it@M entsprechend der genauen Höhe der vom GSR an den Eigenbetrieb FBM übergehenden Personanzahl, IT-Ausstattung und dem in Anspruch genommenen IT-Service-Portfolio unter Verwendung des dann gültigen Preismodells von it@M im Jahr 2025 ermittelt.
22. Das Produktkostenbudget beim Produkt Informations- und Telekommunikationsleistungen (42111540) verringert sich ab 2026 dauerhaft um den in Ziffer 21 ermittelten Betrag (jedoch nicht vor der tatsächlichen operativen Inbetriebnahme des Eigenbetriebs FBM).
23. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die IT-Betriebskosten ab dem Jahr 2026 (jedoch nicht vor der tatsächlichen operativen Inbetriebnahme des Eigenbetriebs FBM) zukünftig auf Grundlage des Preismodells von it@M direkt vom Eigenbetrieb it@M mit dem neuen Eigenbetrieb FBM abgerechnet werden.
24. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Laura Dornheim  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt

z. K.

### **V. Wv. - RIT-Beschlusswesen**